

21.12.01

Fz – In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

A. Zielsetzung

- Optimierung und Anpassung der Inhalte und Abläufe der Aus- und Fortbildung der Steuerbeamten der Länder infolge gewandelter Anforderungen von Staat und Gesellschaft an die Steuerverwaltung.
- Harmonisierung der Vorschriften des Bundes mit dienstrechtlichen Regelungen der Länder

B. Lösung

Änderung der Rechtsnormen im StBAG, soweit Regelungen mit Gesetzesqualität geboten sind. Im Übrigen werden die außergesetzlichen Vorschriften (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten – StBAPO) neu gefasst.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte (Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand, Vollzugsaufwand)

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Fristablauf: 01.02.02

In einzelnen Ländern können zusätzliche Kosten entstehen – abhängig von der bisherigen organisatorischen Gestaltung der fachtheoretischen und der berufspraktischen Ausbildung.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine Kosten. Die sozialen Sicherungssysteme werden nicht zusätzlich belastet. Keine Auswirkungen auf das Preisniveau.

21.12.01

Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 21. Dezember 2001

022 (414) - 521 00 - Ste 268/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.



Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1577) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „bestandene Laufbahnprüfung“ durch die Wörter „erworbene Laufbahnbefähigung“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 2 Satz 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von 21 Monaten Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben. Nach mindestens vier, höchstens sechs Monaten Fachstudien ist eine Zwischenprüfung abzulegen; der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 kann die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes auch durch einen erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsgang nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes erworben werden.“

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Während der praktischen Einweisung ist eine Verringerung der Arbeitszeit nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich; in diesen Fällen kann die praktische Einweisungszeit angemessen verlängert werden.“

- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „die sich mindestens im ersten Beförderungsamte befinden,“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Einführungszeit“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften verkürzt werden, wenn der Beamte bereits Kenntnisse erworben hat, die für die neue Laufbahn gefordert werden.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften verkürzt werden, wenn der Beamte bereits Kenntnisse erworben hat, die für die neue Laufbahn gefordert werden.“

- bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ und durch die Wörter „Die Einführungszeit“ ersetzt.

- cc) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Nach mindestens vier, höchstens sechs Monaten Fachstudien ist eine Zwischenprüfung abzulegen, die Einführung schließt mit der Laufbahnprüfung ab; § 4 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Aufstieg von Beamten des gehobenen Dienstes in die Laufbahn des höheren Dienstes richtet sich nach landesrechtlichen Vorschriften.“

e) Die Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Entwicklung von bundeseinheitlichen Fortbildungsmaßnahmen zu Themen von grundsätzlicher Bedeutung wirken die Bundesfinanzakademie und die Länder zusammen.“

6. § 8 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Tagungen für die Ausbildungsreferenten und die Leiter der Bildungsstätten für Steuerbeamte.“

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Auf den Vorbereitungsdienst und die Einführungszeit in der Laufbahn des gehobenen Dienstes, die vor dem (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) begonnen haben, sind § 4 Abs. 2 Satz 3 bis 5 und § 6 Abs. 3 Satz 4 in der bis zum (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) geltenden Fassung anzuwenden.

(2) § 5 Abs. 5 in der bis zum (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) geltenden Fassung gilt letztmals für vor diesem Datum vorgenommene Einstellungen.

(3) § 6 Abs. 6 und 7 in der bis zum (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) geltenden Fassung gilt letztmals für Beamte, die vor diesem Datum in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet versetzt worden sind.

(4) § 6 Abs. 8 in der bis zum (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) geltenden Fassung gilt letztmals für Beamte, die vor diesem Datum aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet versetzt worden sind."

Artikel 2

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Steuerverwaltung befindet sich in einem stetigen Veränderungsprozess. Rechtsänderungen, die Realisierung einer effizienten, dienstleistungs- und bürgerorientierten Verwaltung, Globalisierung der Wirtschaft, internationale Verwaltungszusammenarbeit insbesondere in der Europäischen Union, Entwicklung neuer Informations- und Kommunikationstechniken sind Beispiele für die Anforderungen, denen sich die Verwaltung und die Beamten stellen müssen. Die Steuerbeamtenausbildung stellt hierbei das entscheidende Qualifizierungselement dar. Sie bereitet den Beamtennachwuchs auf die gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen vor und wird dieser Aufgabe nur gerecht, wenn sich ihre Ausbildungsinhalte hieran ausrichten. Die Fähigkeit zum lebenslangen Lernen ist zu vermitteln.

Zur Sicherstellung der anerkannt hohen Qualität der Ausbildung sind in diesem Sinne die Normen der Steuerbeamtenausbildung unter Wahrung der Bundeseinheitlichkeit anzupassen.

Künftig kommt dem Erwerb der für eine zielorientierte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nötigen Methoden- und sozialen Kompetenzen besondere Bedeutung zu. Die Vermittlung des erforderlichen Fachwissens steht weiterhin im Vordergrund. Die Steuerbeamtenausbildung führt so zu einer zeitgemäßen beruflichen Handlungskompetenz.

In diesem Gesetz wird für die Laufbahn des gehobenen Dienstes die Dauer der Fachstudien im Rahmen der unverändert gebliebenen Gesamtstudiendauer um drei Monate verlängert. Die weitere Ausgestaltung der Ausbildung im Sinne der beschriebenen Anforderungen erfolgt durch eine Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO).

Ferner kommen künftig landesrechtliche Vorschriften für die Teilzeitbeschäftigung und die Aufstiegsmöglichkeiten der Beamten zur Anwendung.

II. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3 StBAG)

Es soll klargestellt werden, dass auch derjenige, der die Befähigung für den mittleren Dienst zuerkannt bekommen hat, berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Finanzwirt oder Finanzwirtin zu führen.

Zu Nummer 2 (§ 4 StBAG)

Die Veränderung der Ausbildungsinhalte mit verstärkter Berücksichtigung der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen methodischen und sozialen Kompetenzen macht eine Verlängerung der Fachstudien auf 21 Monate erforderlich. Außerdem wird Raum für die Einführung zeitgemäßer Formen der Wissensvermittlung und einer schriftlichen Arbeit unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden geschaffen. Entsprechende Regelungen werden in die StBAPO aufgenommen.

Auf Grund des Wegfalls der bisherigen Studienabschnitte ist eine Anpassung der Regelung zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 5 StBAG)

Zu § 5 Abs. 1

Redaktionelle Änderung

Zu § 5 Abs. 2

Landesrechtliche Vorschriften begründen Ansprüche der Beamten auf Teilzeitbeschäftigung. Durch die Änderung wird die Möglichkeit für eine Arbeitszeitermäßigung allein während der praktischen Einweisungszeit geschaffen. Zum Ausgleich des dadurch Versäumten kann die Einweisungszeit angemessen verlängert werden.

Zu § 5 Abs. 5

Für diese Übergangsvorschrift zum Recht der im öffentlichen Dienst stehenden Personen, die aus Anlass der Wiederherstellung der deutschen Einheit eingefügt worden ist, besteht kein Regelungsbedarf mehr.

Zu Nummer 4 (§ 6 StBAG)

Zu § 6 Abs. 1 und 2

Aus Gründen der Gleichbehandlung der Steuerbeamten mit den Beamten anderer Laufbahnen in den einzelnen Bundesländern erfolgt eine Harmonisierung mit landesrechtlichen Vorschriften.

Zu § 6 Abs. 3 Satz 2 (neu)

Vgl. Begründung zu § 6 Abs. 1 und 2

Zu § 6 Abs. 3 Satz 5

Folgeänderung aus § 4 Abs. 2

Zu § 6 Abs. 5

Vgl. Begründung zu § 6 Abs. 1 und 2

Zu § 6 Abs. 6, 7 und 8

Vgl. Begründung zu § 5 Abs. 5

Zu Nummer 5 (§ 7 StBAG)

Die Ergänzung stellt klar, dass es auch zu den Aufgaben der Bundesfinanzakademie gehört, bei der Entwicklung von bundeseinheitlichen Fortbildungsmaßnahmen zu Themen von grundsätzlicher Bedeutung mit den Ländern zusammenzuwirken. Dies soll auf der Grundlage von Zielvorstellungen und Empfehlungen des Koordinierungsausschusses nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten erfolgen.

Zu Nummer 6 (§ 8 StBAG)

Es besteht kein Regelungsbedarf; die Möglichkeit, Tagungen für Lehrende der Bildungsinstitutionen und für die Ausbildungsleiter durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.

Zu Nummer 7 (§ 9 StBAG)

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung von Beamten ist nach den bisherigen Vorschriften zu beenden.

Artikel 2

Mit der Ermächtigung soll die Bekanntgabe des StBAG ermöglicht werden.

Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

01.02.02

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3a -neu- (§ 5a -neu- StBAG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

"3a. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

"§ 5a

Laufbahnwechsel

Beamte, denen nach Maßgabe des 26 Abs. 3 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ein Amt der in §§ 3 bis 5 genannten Laufbahnen übertragen werden soll, erwerben die Befähigung durch die Teilnahme an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung. Art und Umfang der Maßnahmen legt die nach § 8 zu erlassende Rechtsverordnung fest. Die Ablegung der Laufbahnprüfung darf nicht gefordert werden."

Begründung:

Zur Vermeidung der vorzeitigen Versetzung eines Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist mit § 26 Abs. 3 Satz 3 BRRG geregelt worden, dass der Beamte an Maßnahmen für den Erwerb einer neuen Befähigung teilzunehmen hat, falls er nicht die Befähigung für eine andere Laufbahn besitzt.

...

Als Laufbahnen, in die ein Wechsel des in Frage stehenden Personenkreises in Betracht kommt, bieten sich ausschließlich die Laufbahnen des nichttechnischen Dienstes aller Laufbahnen an.

Hierzu gehört auch die Steuerbeamtenlaufbahn. Mit der vorgesehenen Regelung wird für den genannten Personenkreis ein Wechsel in diese Laufbahn ohne Laufbahnprüfung ermöglicht.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a (§ 6 Abs. 1 StBAG)

Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a ist wie folgt zu fassen:

"a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe ", die sich mindestens im ersten Beförderungsamte befinden," wird gestrichen

bb) Nach dem Wort "können" werden die Wörter "nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften" eingefügt."

Begründung:

Zu Doppelbuchst. aa:

entspricht dem Regierungsentwurf.

Zu Doppelbuchst. bb:

Die Änderung ist erforderlich, um die mit dem Gesetzentwurf gewollte Gleichbehandlung der Steuerbeamten mit den Beamten der anderen Laufbahnen in den einzelnen Bundesländern sicherzustellen. Nach der Fassung des Bundesentwurfs wäre ein Aufstieg aus dem Eingangsamt möglich. Das Landesrecht in Brandenburg - § 30 der Laufbahnverordnung - fordert hierfür aber die Erreichung des ersten Beförderungsamtes. Die Änderung hätte folglich zum Ergebnis, dass Steuerbeamte unter günstigeren Bedingungen aufsteigen könnten als andere Beamte dieser Laufbahngruppe.